

## **Marktsatzung vom 15. 9. 1994**

Auf Grundlage § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrassG) vom 21. 1. 1993 und dem Titel III der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (GewO), erlässt die Stadt Lichtenstein mit Beschluss 10/09/94 des Stadtrates vom 29. 9. 1994 untersetzte und durch das Landratsamt Chemnitzer Land bestätigte  
Satzung:

### **Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Marktsatzung**

Diese Marktsatzung hat Gültigkeit für den Wochenmarkt (nach § 67 GewO und für Jahrmärkte/Marktfeste und Spezialmärkte (§ 68 GewO) der Stadt Lichtenstein. Andere Formen von Märkten, fliegender Handel und ähnliches sind im Interesse der Sicherheit unserer Bürger sowie der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit nicht zugelassen.

#### **§ 2**

#### **Zutritt zu den Märkten**

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben alle Inhaber von Standplätzen (Marktbeschicker) und deren Bedienstete und Beauftragte sowie alle Käufer und Kaufinteressenten (Marktbesucher) und die Beauftragten der Stadt und zuständiger Stellen Zutritt.
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten für Marktbeschicker, deren Bedienstete und Beauftragte oder Marktbesucher je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder unbegrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen bestehende Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde.

#### **§ 3**

#### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Das Anbieten von Waren und deren Verkauf darf nur von einem zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (2) Standplätze werden auf Antrag zugewiesen. Für den Wochenmarkt ist ein mündlicher Antrag am jeweiligen Markttag beim Marktmeister ausreichend.  
Für Spezial- und Jahrmärkte ist der Antrag schriftlich mit Angabe der Anschrift, der Standgröße sowie des Handelssortiments bzw. der Schaustellerart an den Marktveranstalter zu stellen.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze für einzelne Markttag zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die städtische Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung vornehmen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn. Unter Beachtung § 3, Abs. 4 werden Lichtensteiner Händler bei der Standortvergabe bevorzugt behandelt.

(4) Wird ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht besetzt, so kann der Standplatz anderweitig vergeben werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

(5) Die vorhandenen Marktflächen werden von der Stadt so aufgeteilt, dass ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist. Sind mehr Bewerber vorhanden, als Standplätze zur Verfügung stehen oder bewerben sich um die vorhandenen Standplätze Marktbeschlcker mit gleichartigem Warenangebot, so erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung oder
2. mittels Bestimmung der Teilnehmer durch Los oder
3. durch eine abwechselnde Berücksichtigung verschiedener Bewerber oder
4. es wird Marktbeschlckern, die bisher zu keinerlei Beanstandung Anlass gegeben haben, nach den Kriterien „bekannt und bewährt“ der Vorzug gegeben.

(6) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschlcker oder sein Bediensteter oder Beauftragter die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) die zur Verfügung stehenden Marktflächen nicht ausreichen;
- c) der Marktbeschlcker von Wochen- bzw. Jahrmärkten keine gültige Reisegewerbekarte nach § 55 GewO vorweisen kann;
- d) die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Zwecke benötigt werden;
- e) der Marktbeschlcker oder sein Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt bestehende Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen hat;
- f) der Inhaber eines Standplatzes die nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt hat;
- g) ein Marktbeschlcker, welcher Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, gegen das Verwendungsverbot von Einweg-Geschirr in Form von Tellern, Tassen, Bechern aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen und ähnlichen nichtverrottbaren Stoffen verstößt.

Einweg-Bestecke sind aus dieser Regelung ausgenommen.

(7) Für die Marktbeschlcker besteht die Möglichkeit, bei Bedarf einen Elektro-Anschluss in Anspruch zu nehmen.

Die Anschlusspunkte sind in Abstimmung mit den unter § 8 (1) festgelegten Amtspersonen zu nutzen.

#### § 4

#### Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den für den Markt bestimmten Flächen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufsstände werden vom städtischen Personal auf- und abgebaut.

(2) Von anderen Verkaufseinrichtungen dürfen Waren nur angeboten und verkauft werden, wenn die städtische Marktaufsicht dies ausdrücklich zugelassen hat.

Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Anbieten und der Verkauf von Waren ohne Verkaufseinrichtung auf den Marktflächen und außerhalb derselben ist nicht gestattet.

(4) Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.

(5) Jeder Marktbesucher hat an seiner Verkaufseinrichtung deutlich sichtbar, in gut lesbarer Schrift

- den vollständigen Firmennamen oder den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Reisegewerbekartenbesitzers sowie

- die vollständige Anschrift entsprechend § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.

(6) Eine Befestigung der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, Zäunen, Verkehrs-, Elektro- und Fernsprecheinrichtungen ist nicht gestattet.

## § 5

### Verkauf

(1) Feilgebotene Waren sind gemäß den bestehenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.

(2) Für Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen gültig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden. Messgeräte müssen so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, dass Richtigkeit der Messung und die zulässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist.

(3) Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen, vorzuzählen oder vorzuwiegen.

(4) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen und allen sonstigen nachteiligen Beeinflussungen geschützt sind.

## § 6

### Sauberhalten der Marktflächen

(1) Die für den Markt bestimmten Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse nicht, auch nicht vorübergehend, gelagert werden.

(2) Der Inhaber eines Standplatzes ist verpflichtet,

a) jede vermeidbare Verunreinigung der Marktflächen und Markteinrichtungen zu unterlassen und die Verkaufseinrichtungen und deren Umgebung stets sauber zu halten, insbesondere in sauberem Zustand zu hinterlassen;

b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehen kann;

c) Verpackungsmaterial/Abfälle, soweit durch sein Geschäft veranlasst, sind beim Verlassen der Marktflächen mitzunehmen;

d) feste oder flüssige Abfälle jeder Art nicht neben oder unter Fahrzeugen und Verkaufseinrichtungen abzulagern oder auszugießen und

e) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.

## § 7

### Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die

Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittelrecht, das Hygienerecht sowie die Anordnungen der Stadt und der städtischen Marktaufsicht zu beachten.

(2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist verboten:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten, sofern kein genehmigter Standplatz vorliegt;
- b) Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen sind Sprechhilfen);
- c) Autos, Motorräder, Mopeds, Fahrräder mitzuführen, sofern sie nicht unmittelbar mit der Verkaufseinrichtung verbunden sind;
- d) zu betteln oder hausieren;
- e) sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten,
- f) Hunde (ausgen. Blindenhunde) während des Markttreibens auf die Marktfläche zu bringen.

(4) Den Beauftragten der Stadt und zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Fahrzeuge der Marktbesucher, die nicht mit der Verkaufseinrichtung verbunden sind, müssen auf den durch die Stadt ausgewiesenen Parkmöglichkeiten abgestellt werden.

(6) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr, besonders jedoch an Marktfesten und Spezialmärkten, ist gehalten, seine anfallende Abfallmenge zu minimieren. Nichtvermeidbare Abfälle sind weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Anbietern von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in Einweg-Geschirr aus nichttrottefähigem Material, ist die Standort-Zusage zu verweigern.

## § 8

### Marktaufsicht

(1) Die städtische Marktaufsicht wird durch den Marktmeister sowie das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zusammenwirken mit dem Gewerbeamt der Stadtverwaltung Lichtenstein vorgenommen.

(2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen und Weisungen der unter § 8 (1) aufgeführten Amtspersonen zu entsprechen und diesen auf Verlangen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

(3) Den unter § 8 (1) genannten Amtspersonen sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten zu gewähren.

## § 9

### Haftung

(1) Die Haftung bei Auftreten von Schäden regelt sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Versicherungen sind Angelegenheit des Marktbesickers.

(2) Marktbesicker haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihre Bediensteten und ihre Beauftragten.

## **Abschnitt II Wochenmarkt**

Auf den Wochenmarkt finden die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts 1 dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit sich nicht anderes aus den §§ 11 und 12 ergibt.

### § 10 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Produkte des Obst- und Gartenhaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

### § 11 Platz, Zeit und Verantwortlichkeit

(1) Der Wochenmarkt kann sowohl auf dem Neumarkt als auch auf dem Altmarkt abgehalten werden.

(2) Der Wochenmarkt wird an folgenden Wochentagen abgehalten:

#### **Dienstag und Donnerstag.**

(3) Öffnungszeiten

Sommer (März - September) 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

Winter (Okt. - Februar) 9.00 Uhr - 17.00 Uhr

(4) An gesetzlichen Feiertagen fällt der Wochenmarkt aus.

(5) Die Standplätze müssen spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss geräumt und gesäubert sein. Verantwortlich sind die Marktbesicker.

## **Abschnitt III Jahrmärkte**

Jahrmärkte im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung werden als Marktfeste abgehalten. Dies sind das Erntedankfest und der Weihnachtsmarkt. Für Marktfeste gelten die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnittes 1 dieser Satzung, soweit sich nichts anderes aus den § 13 und 14 ergibt. Marktfeste sind vom Veranstalter der zuständigen Behörde laut GewO § 69 anzuzeigen und von dieser festsetzen zu lassen.

### § 12 Gegenstände der Marktfeste

(1) Marktfeste werden vordergründig kulturell ausgestaltet. Schausteller sind zugelassen. Gegenstände der Marktfeste sind: - neben den Gegenständen des Wochenmarktes das Feilbieten von Waren aller Art, soweit der Verkauf nicht gesetzlich verboten ist.

### § 13 Platz, Zeit und Verantwortlichkeit für die Marktfeste

(1) Die Marktfeste finden auf dem Neumarkt oder Altmarkt statt. Sie werden unter der Verantwortlichkeit der Stadtverwaltung durchgeführt.

(2) Das Erntedankfest wird am ersten Wochenende im Oktober durchgeführt. Der Weihnachtsmarkt findet alljährlich am 2. Dezemberwochenende statt.

- (3) Zum Weihnachtsmarkt sind die Marktbesicker angehalten, ihre Verkaufsstände weihnachtlich auszuschnücken.
- (4) Die Verkaufszeiten für die Marktfeste werden zum gegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.
- (5) Die Standplätze müssen spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss geräumt und gesäubert sein.

#### **Abschnitt IV Spezialmärkte**

Auf Spezialmärkte finden die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnittes 1 dieser Satzung Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 15 und 16 ergibt.  
Spezialmärkte sind vom Veranstalter lt. § 69 GewO der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser festsetzen zu lassen.

##### § 14 Gegenstände der Spezialmärkte

Zum Verkauf und zur Ausstellung werden nur Waren zugelassen, welche durch den jeweiligen Veranstalter zu benennen sind und dementsprechend eng zum Thema des Marktes stehen.

##### § 15 Platz, Zeit und Verantwortlichkeit

- (1) Spezialmärkte können auf historisch belegten Plätzen der Stadt, dem Altmarkt oder auf dem Neumarkt durchgeführt werden. Historisch belegte Plätze sind der Tuch- und der Topfmarkt.
- (2) Die Verkaufszeiten werden speziell nach den gegebenen Erfordernissen festgelegt.
- (3) Die Verantwortlichkeit liegt beim Veranstalter.

#### **Abschnitt V Marktgebühren**

##### **Gebührenerhebung, Gebührentatbestand**

Die Stadt Lichtenstein erhebt für die Überlassung von Standplätzen, städtischen Verkaufseinrichtungen und Stromanschluss zu den Wochenmärkten sowie zu den Jahrmärkten/Marktfesten und den Spezialmärkten Gebühren.

##### § 16 Gebührenschnldner, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Gebührenschnldner ist, wer einen Standplatz zugewiesen erhält, eine städtische Verkaufseinrichtung in Anspruch nimmt oder einen Stromanschluss benutzt. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.
- (2) Die Gebührenschnld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. mit der Inanspruchnahme der städtischen Verkaufseinrichtung oder des Stromanschlusses.
- (3) Die Gebühr wird auch bei mehrtägigen Marktterminen jeweils am 1. Markttag fällig und ist im Gewerbeamt der Stadtverwaltung oder beim Marktmeister während des Markttagcs

nach entsprechender Aufforderung zu zahlen. Über den Erhalt der Gebühr wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 17

### Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes für jeden angefangenen Frontmeter (bzw. Längsachse bei Fahrzeugen), beanspruchter öffentlicher Fläche beträgt täglich

1. bei Wochenmärkten 5,00 DM

2. bei Marktfesten 10,00 DM

3. bei Marktfesten für:

- Imbiss- und Getränkeversorger 35,00 DM/Tag zzgl. Standgeld.

Wirtschaftlich schwache Vereine werden auf Antrag von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Die Gebühr für die Überlassung einer städtischen Verkaufseinrichtung beträgt für

#### **Wochenmärkte**

1. Kioske (verschießbar) ohne Elt-Anschluss

25,00 DM/Tag

2. Einfache Verkaufsstände ohne Elt-Anschluss

5,00 DM/Tag

pro lfd. Meter Verkaufsstandlänge.

#### **Marktfeste**

1. Kiosk (verschießbar) ohne Elt-Anschluss

30,00 DM/Tag

2. Einfache Verkaufsstände ohne Elt-Anschluss

10,00 DM/Tag

pro lfd. Meter Verkaufsstandlänge

(3) Die Gebühren nach Absatz (2) beinhalten die Gebühren nach Absatz (1).

(4) Gebühren für Versorgungsmedien

1. Bei Bedarf von Elektroenergie wird pro Tag eine Pauschale von

bis 1 kW 3,00 DM

bis 2 kW 5,50 DM

bis 3 kW 8,00 DM

erhoben.

## § 18

### Inkrafttreten

(1) Diese Marktsatzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Lichtenstein, den 15. 9. 1994

Wolfgang Sedner

Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 30.12.1994 im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 26/1994 öffentlich bekannt gemacht.